

Verbandsgemeinde Wolfstein

2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017

Begründung mit Umweltbericht

**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**

L.A.U.B.



Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

TEIL A. | PLANUNGSBERICHT

1. Planungserfordernis

Der derzeitige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein wurde am 08.01.2001 von der Kreisverwaltung Kusel genehmigt und ist seit dem 15.02.2001 rechtswirksam.

Die vorliegende 2.Teilfortschreibung des Planwerks ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Teilbereichen der Stadt Wolfstein und der Ortsgemeinden Einöllen, Essweiler, Jettenbach, Kreimbach-Kaulbach, Nussbach, Relsberg, Rothselberg und Rutsweiler.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die in Rede stehenden Bereiche beschlossen.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 2.Teilfortschreibung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wolfstein in den betreffenden Teilbereichen aufgehoben und durch die neuen Darstellungen ersetzt. In den übrigen Bereichen bleiben die bisherigen Darstellungen rechtswirksam.

Die Darstellungen dieser 2.Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bilden die Grundlage für die weiteren zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderlichen Maßnahmen.

Der vorliegenden 2.Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Wolfstein wird ein Zeithorizont bis zum Jahr 2017 zugrunde gelegt.

2. Darstellung der Änderungen

Nachfolgend werden die in den einzelnen Plankarten der Planzeichnung dargestellten Flächenänderungen nach Ortsgemeinden aufgeschlüsselt und im einzelnen beschrieben und bewertet.



2.1 Ortsgemeinde Einöllen



Sonderbaufläche "Reiterhof, Freizeit + Erholung" Hobstätterhof

Der Hobstätterhof liegt ca. 0,6 km nordöstlich der Ortsgemeinde Einöllen. In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wolfstein ist er als landwirtschaftliche Aussiedlung dargestellt.

In der Entwurfsfassung zur 2. Teilfortschreibung des FNP wird der Hobstätterhof neu als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reiterhof, Freizeit + Erholung“ dargestellt. Er dient derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung, die auch die Pferdehaltung und den Reitbetrieb beinhaltet. Die Anlage hat im Bestand eine Flächengröße von ca. 6,9 ha. Es existieren umfangreiche Stallungen, Reitplatz, und zwei Reithallen. Die Erhaltung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Anlage erfordert auch die Bereitstellung eines ergänzenden touristischen, gastronomischen und veranstaltungsmäßigen Angebots.

Die Sonderbaufläche grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr an. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete ist bei allen Vorhaben auf deren Landschaftsbildverträglichkeit und die Belange der Erholung zu achten. Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert wird. Der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur einschließlich der touristischen Wirtschaft erfolgt schwerpunktmäßig in solchen Gemeinden, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr liegen. Frem-



denverkehr, Erholung und Freizeitaktivitäten sind umweltgerecht und sozialverträglich zu gestalten. Die neben dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Reitbetrieb ausgeübte touristische Nutzung geht mit den Zielsetzungen für das in direkter Randlage regionalplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Erholung/Fremdenverkehr konform.

Die angrenzend an die Sonderbaufläche liegenden, pauschal geschützten Biotope nach § 28 LNatSchG (Quellbereich) und die bereits im Rahmen bisheriger Baugenehmigungen verbindlich festgesetzten Kompensationsflächen wurden in den FNP übernommen.

Die im Abwasserbeseitigungskonzept der VG Wolfstein angegebenen Einwohnerwerte entsprechen aufgrund der ausgeübten Nutzung nicht mehr den aktuellen Bedingungen. Es ist daher vorgesehen, das anfallende Abwasser künftig leitungsgebunden zu entsorgen.

Landespflegerische Bewertung:

- **Bestandssituation und Bewertung:**

Bestehende Bebauung und landwirtschaftlich genutzte Freiflächen; angrenzend: Freiflächen überwiegend mit intensiv genutztem Grünland, z. T. am Rand von Neubauten Baumpflanzungen (Obstgehölze); Südlich der Bebauung Quellbereich, Feucht- / Nasswiese Feuchtbereiche und Gehölze erfüllen eine hohe ökologische Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, das vorhandene Grünland ist von geringer bis mittlerer Bedeutung

- **Schutzgebietsausweisungen:**

Im Süden des Plangebietes Objekt Nr. 6311-4050 „Quellen am Hobstätterhof“ der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Die Quellbereiche sowie die binsen-, seggen- und hochstaudenreichen Feuchtwiesen unterliegen dem Pauschalschutz nach § 28 LNatSchG.

- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:**

In Abhängigkeit vom Grad einer ggf. beabsichtigten zusätzlichen Bebauung Verlust von Intensivgrünland, natürlich anstehendem Boden durch Versiegelung und Überbauung, Flächen für die Grundwasserneubildung und weitere Überformung des Landschaftsbildes.

- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:**

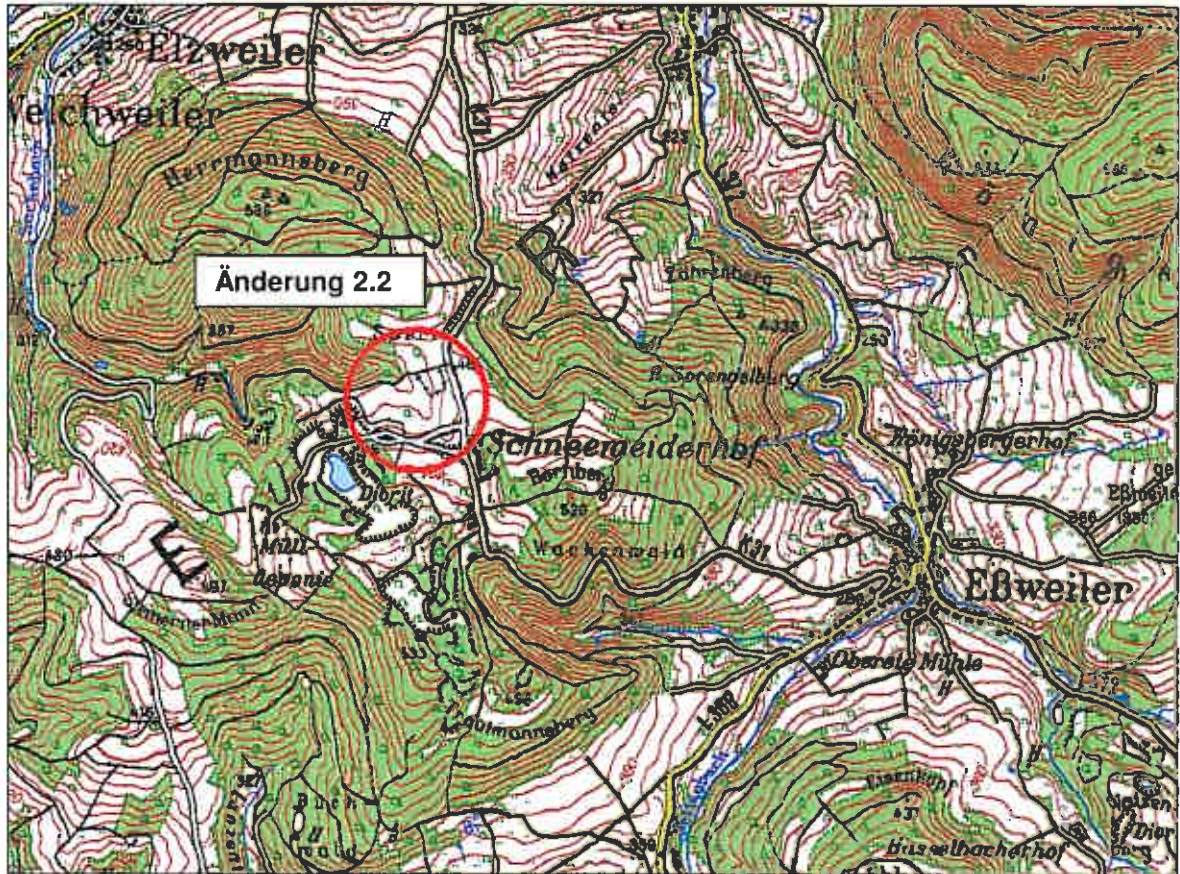
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände; Schutz des angrenzenden, nach § 28 LNatSchG geschützten Bereiches vor Beeinträchtigungen; Minimierung der Versiegelung (wasserdurchlässige Beläge); Ein- und Durchgrünung der Anlage; Wiederherstellung bzw. Extensivierung von Grünland im Umfeld der Anlage.

- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**

Die in der freien Landschaft im Hang- / Kuppenbereich liegende Anlage ist insbesondere von Westen und Süden weit einsehbar. Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind abhängig vom Grad der Bebauung. Im Falle zusätzlicher Bebauung ist daher für eine Gebietseingrünung Sorge zu tragen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so weit wie möglich zu vermeiden.



2.2 Ortsgemeinde Essweiler

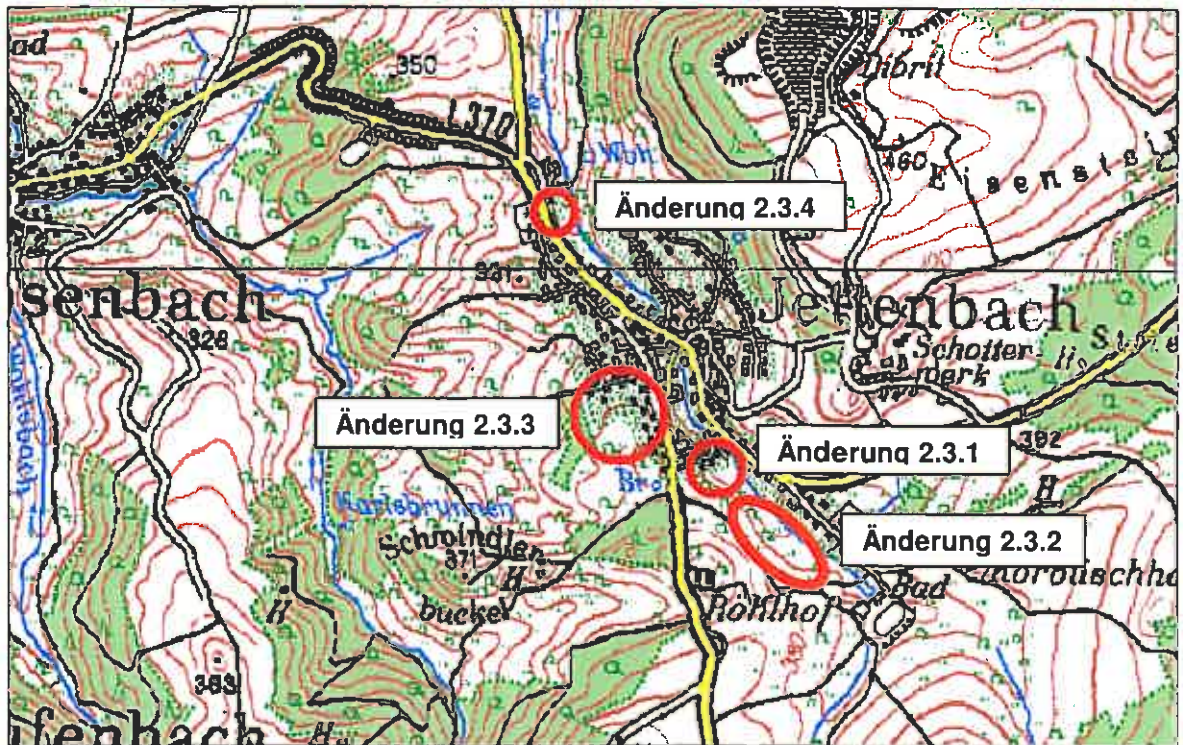


Für einen Teilbereich der bestehenden Sonderbaufläche "Abfallentsorgung" und eine bislang als "Grünabfallsammelstelle" im FNP dargestellte Flächen auf dem Schneeweiderhof (Depotie) wird eine Darstellung als Sonderbaufläche „Fotovoltaik“ in die 2. Teilfortschreibung des FNP übernommen. Es handelt sich um die Bestandsübernahme eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Eine landespflegerische Beurteilung der Planänderung ist nicht erforderlich, da die landespflegerischen Belange bereits im zugehörigen Bebauungsplanverfahren abschließend behandelt und gewürdigt wurden.



2.3 Ortsgemeinde Jettenbach



2.3.1 Kleinflächige Erweiterung im Bereich des Bebauungsplanes "Rückert"

Das Baugebiet „Rückert“ liegt am südwestlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Jettenbach und ist zum größten Teil bebaut.

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens "Rückert – Änderungs- und Erweiterungsplanung" der Ortsgemeinde Jettenbach wurde dieses bestehende Baugebiet um drei Baugrundstücke, einen Spielplatz und eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung erweitert. Für die Neubaugrundstücke liegen bereits genehmigte Bauanträge vor.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Teilfortschreibung soll der Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan "Rückert – Änderungs- und Erweiterungsplanung" angepasst werden. Die in Rede stehenden drei Bauplätze werden hierbei als Wohnbaufläche dargestellt. Der Spielplatz und die Fläche für die Regenwasserrückhaltung werden als Grünfläche bzw. Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Landespflegerische Bewertung:

▪ Bestandssituation und Bewertung:

Grün- und Gartenland mit geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung; Bewuchs der Fläche für Regenrückhaltung am Jettenbach mit Rohrkolben und einer mittlerer bis hohen Bedeutung



- Schutzgebietsausweisungen:
Keine
- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
Kleinflächiger Verlust von Grün- und Gartenland, natürlich anstehendem Boden durch Versiegelung und Überbauung, Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehungsflächen; In Abhängigkeit von der Gestaltung zumindest vorübergehende Beeinträchtigung des mit Rohrkolben bestandenen Bereiches.
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:
Maßnahmen gemäß vorliegenden Bebauungsplan
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände, Minimierung der Versiegelung (wasserdurchlässige Beläge), Ein- und Durchgrünung des Baugebietes; Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:
Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsflächen für die Wohnbebauung, die an eine bestehende Wohnbebauung anschließt, sowie den geplanten Spielplatz und das Regenrückhaltebecken ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.
Die landespflegerischen Belange haben bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "Rückert – Änderungs- und Erweiterungsplanung" Berücksichtigung gefunden.

2.3.2 Neubaugebiet in Verlängerung des Baugebiets Rückert ("Verlängerung Rückert")

Zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Rahmen der Eigenentwicklung strebt die Gemeinde Jettenbach die Ausweisung des Baugebietes "Verlängerung Rückert" am südwestlichen Ortsrandrand an. Durch die Lage der Fläche wächst die Gemeinde weiter in Richtung der am südlichen Ortsrand entstandenen zentralen Einrichtungen wie Schule, Kindergarten, Sportzentrum, Musikantenlandhalle und Schwimmbad hin, wodurch diese Einrichtungen städtebaulich besser in die Ortslage integriert werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans für die Wohnbaufläche "Erweiterung Rückert" sind mögliche Emissionen der im Süden der Ortsgemeinde Jettenbach ansässigen landwirtschaftlichen Aussiedlungen mit zu berücksichtigen. Im Interesse ausreichender Schutzabstände zwischen neuen Wohnbauflächen einerseits und Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie andererseits wurde die geplante Wohnbaufläche „Erweiterung Rückert“ bereits etwas gegenüber dem Planungsstand zur landesplanerischen Stellungnahme reduziert.

Die geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 1,7 ha. Hinzu kommen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 1,8 ha, die in der 2. Teilfortschreibung des Flächenutzungsplans als Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden. Weiterhin werden die rechtskräftig festgesetzten externen Kompensationsflächen für den Bebau-



ungsplan "Rückert" und das laufende Verfahren "Erweiterung Rückert" in die 2. Teilfortschreibung des FNP übernommen (siehe zeichnerische Darstellung in der Anlage).

Landespflegerische Bewertung:

- **Bestandssituation und Bewertung:**
Grünland (in der Talau vor allem Feuchtgrünland), Baum-, Strauchhecken, Obstgehölze und Gartenland mit geringer bis hoher ökologischer Bedeutung
- **Schutzgebietsausweisungen:**
Keine
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:**
Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung; Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehungsflächen; Verlust / Gefährdung ortsnaher Nutzungs- und Landschaftsstrukturen; ggf. Änderung der Oberflächengestalt durch Abgrabungen / Aufschüttungen.
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:**
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände; Erhalt der Baum- / Strauchhecke an einer Hangkante; Minimierung der Versiegelung (wasserdurchlässige Beläge); Ein- und Durchgrünung des Baugebietes; Wiederherstellung oder Extensivierung von Grünland; Renaturierung des Jettenbachs.
Die Maßnahmen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren konkretisiert und innerhalb des Baugebietes und auf den dargestellten Ausgleichsflächen festgesetzt.
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**
Die neue Siedlungsfläche verbindet bestehende Wohn- und Mischbauflächen im Norden von Jettenbach mit dem im Süden bestehenden Ortszentrum. Durch die Lage am bisherigen Ortsrand werden aber auch bisherige landschaftstypische Randstrukturen verändert bzw. gehen verloren. Mit den im Osten der Neubauflächen vorgesehenen Ausgleichsflächen, durch die die Jettenbachau von Bebauung freigehalten wird, und unter der Voraussetzung, dass bestehende Baum- / Strauchhecken an Hangkanten bestehen bleiben sowie einer entsprechenden Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und einer Eingrünung des Baugebietes kann die Siedlungserweiterung aber in die Landschaft eingebunden werden.

2.3.3 Herausnahme einer geplanten Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan

Im Gegenzug zur Neuaufnahme der unter Nr. 2.3.2 aufgeführten Baufläche "Verlängerung Rückert" in den FNP wird eine in der bisherigen Planfassung dargestellte Wohnbaufläche im Südwesten der Ortsgemeinde Jettenbach aus der Planung herausgenommen.



Für dieses Gebiet bestehen aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung am "Alten Weg" von Norden her keine Anbindungsmöglichkeiten. Die Anbindung von Süden her ist nur über eine momentan als Wirtschaftsweg genutzte Trasse möglich. Diese Trasse wäre auf einer relativ langen Strecke anbaufrei auszuführen. Der damit verbundene Erschließungsaufwand ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Hinzu kommt, dass die in Rede stehende Baufläche in landespflegerischer Hinsicht eine hohe Wertigkeit aufweist.

Letztlich würde ohne die Streichung dieser Wohnbaufläche bei gleichzeitiger Neuaufnahme der geplanten Baufläche "Verlängerung Rückert" (siehe Nr. 2.3.2) der Bauflächenbedarf der Ortsgemeinde im Rahmen der Eigenentwicklung weit überschritten.

Das aus der Planung herauszunehmende Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,6 ha. Im Rahmen der 2. Teilfortschreibung des FNP wird die Fläche als Streuobstwiese dargestellt.

Landespflegerische Bewertung:

Durch Wegfall des im FNP eingetragenen Wohngebietes im Westen der Ortslage wird ein zusammenhängender, ökologisch hochwertiger Streuobstbestand geschont. Der Verzicht auf eine Bebauung in diesem Bereich ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht als positiv zu bewerten.

2.3.4 Kleinflächige Erweiterung Mischgebiet im Norden von Jettenbach

Am nördlichen Ortsausgang Jettenbachs befindet sich an der L 369 (Hauptstraße) ein landwirtschaftliches Gehöft im Außenbereich und südlich daran angrenzend ein bereits bestehendes Wohngebäude. Zwischen diesem Wohngebäude und der eigentlich geschlossenen Bebauung auf der Ostseite der Hauptstraße liegt auf Höhe des Friedhofes eine kleinere noch unbebaute Fläche, die bislang nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist.

Es ist vorgesehen, diese Baulücke und das nördlich angrenzende, bestehende Wohngebäude zur Abrundung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einzubeziehen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt daher als bestehende gemischte Baufläche. Lediglich im Osten wird südlich des Wohngebäudes ein Geländestreifen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen, um den Erhalt einer hier und in der östlich angrenzenden Jettenbachaue bestehenden und nach § 28 LNatSchG geschützten Schilffläche zu gewährleisten. Die Fläche des Mischgebietes hat eine Größe von ca. 0,5 ha, wovon das bereits bestehende Wohngebäude eine Grundstücksfläche von 2570 m² einnimmt.

Landespflegerische Bewertung:

▪ Bestandssituation und Bewertung:

Richtung Ortslage Gehölzbestand, vermutlich ehemalige Gärten mit Fichten und Laubgehölzen (häufig Obstgehölze); Im Anschluss nach Norden Rasen und Ziergehölze sowie



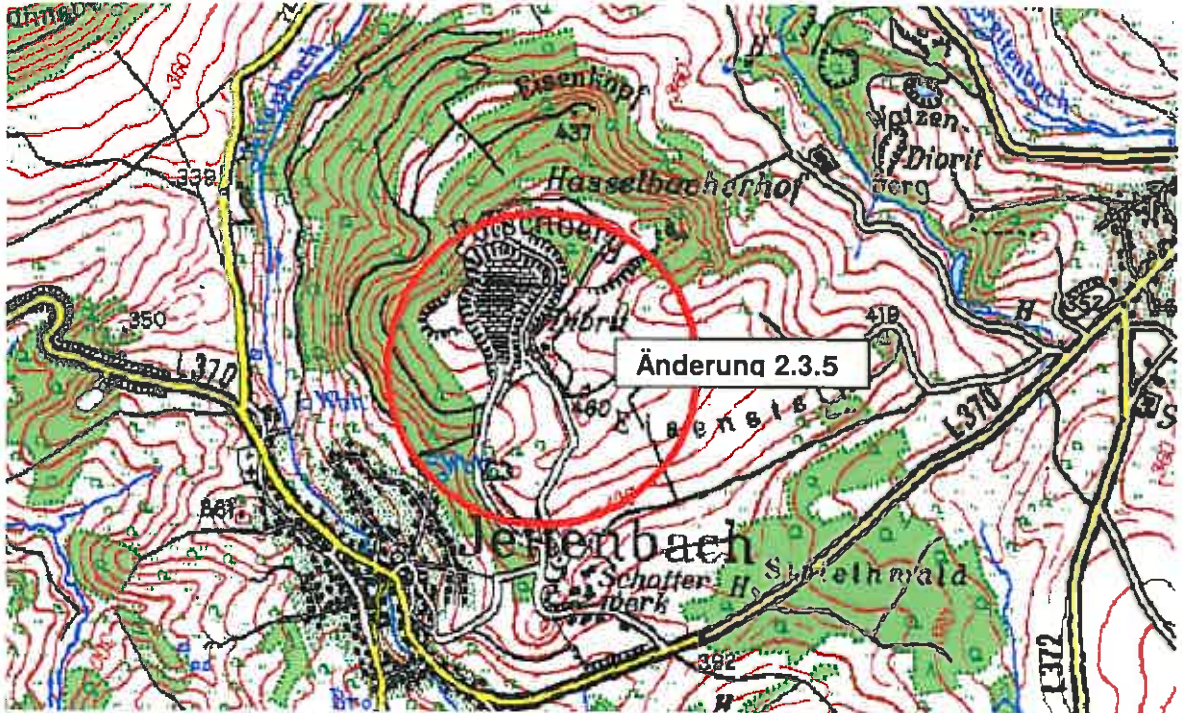
Gehölzbestand; An der Straße junge bis mittelalte Linden. Nach Osten, am Hangfuß, Übergang in die Jettenbachaue mit Schilfbestand.

Mit Ausnahme der Schilfflächen, die von hoher Bedeutung den Arten- und Biotopschutz sind, weisen die Vegetationsbestände eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

- Schutzgebietsausweisungen:
Die im Osten bestehenden Schilfflächen unterliegen dem Pauschalschutz nach § 28 LNatSchG.
- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
Kleinflächiger Verlust von Grünland und Gehölzen, natürlich anstehendem Boden durch Versiegelung und Überbauung, Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehungsflächen; Ggf. Änderung der Oberflächengestalt durch Abgrabungen / Aufschüttungen. Gefahr der Beeinträchtigung der im Osten angrenzenden Schilfbestände.
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:
Schutz der östlich angrenzenden Schilfbestände durch Ausweisung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und bestehender Vegetationsbestände, Minimierung der Versiegelung (wasserdurchlässige Beläge), Durchgrünung des Baugebietes.
(Die Maßnahmen müssen mit Ausnahme der Ausweisung der Schilfbestände als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.)
- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:
Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsflächen für die Bebauung, durch die eine Baulücke zwischen einem Aussiedlerhof und bestehender Mischgebietsbebauung geschlossen wird, sowie der Ausweisung der östlich angrenzenden Schilfbestände als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.



2.3.5 Rohstoffsicherung / Steinbruchgelände Jettenbach – Anpassung des FNP an die Abbaugrenzen des im Planfeststellungsverfahren befindlichen Rahmenbetriebsplans



Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Zuge der vorliegenden FNP-Änderung werden dementsprechend die für das Steinbruchgelände nordöstlich der Ortslage Jettenbach getroffenen Plandarstellungen des FNP an die neu geplante Abbaugrenze entsprechend dem derzeitigen Stand des laufenden Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan festgelegt.

Landespflegerische Beurteilung

▪ Bestandssituation und Bewertung:

Im Norden, Nordwesten und –osten der Erweiterungsflächen Nadel- und Laubwald (z. T. Aufforstungen), im Westen z. T. auch verbuschende Flächen ehemaliger Abbaubereiche, mit geringer bis hoher ökologischer Bedeutung (in Abhängigkeit von der Ausbildung und des Alters). Im Osten und Süden intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit geringer ökologischer Bedeutung. Im Nordosten Vernässungsflächen (Grünland), vermutlich Quellbereich.

▪ Schutzgebietsausweisungen:

In der Erweiterungsflächen liegen drei in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasste Bereiche: Im Südwesten Objekt Nr. 6411-3021 „Ehemaliger Basaltsteinbruch mit Weiher O Jettenbach“, das mit seinem östlichen Bereich in der Erweiterungsfläche liegt. Als nach



§ 28 LNatSchG z.T. geschützte Flächen werden Felsfluren und Trockenrasen genannt. Nach der Biotopkartierung ist der Bereich insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge bedeutsam. Die Fläche wird zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

Im Westen Objekt Nr. 6411-3007 „Schutthalde und oberste Abbaustufe W Diorit-Werk Jettenbach“. Die zunehmend verbuschenden Flächen weisen das Potenzial zur Entwicklung von Halbtrockenrasen auf und sind als Schmetterlingslebensraum von Bedeutung.

Im Nordosten Objekt Nr. 6411-3507 „Feuchtwiese SO Potsch-Berg“ mit einem Quellbereich sowie nach § 28 LNatSchG geschützten binsen-, seggen- oder hochstaudenreichen Feuchtwiesen.

Unmittelbar nördlich an die Erweiterungsfläche grenzt darüber hinaus das Objekt Nr. 6411-1073 „Eisen-Kopf S Eßweiler“ an, ein von Buchen, Eichen und Hainbuchen dominierter Waldbereich mit Höhle / Stollen.

- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
Mit der Erweiterung und Vertiefung sind zwangsläufig erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insbesondere durch den vorgesehenen Tiefgang mit ca. 150 m Tiefe und einer ca. 13 ha großen Außenhalde, zu erwarten. Es sind dies: Verlust von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, kleinflächig auch Eingriffe in Gehölzbestände auf ehemaligen Abbauflächen / Abraumhalden; Ggf. Gefährdung angrenzender Biotopflächen (vor allem Gehölzbestände) durch veränderte Exposition, Änderungen im Bodenwasserhaushalt, Abbautätigkeit und Staubimmissionen; Verlust natürlich anstehenden Bodens; Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen aufgrund des Verlustes der oberen Bodenschichten; Eingriff in einen Quellbereich; Verlust von Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsflächen; Beunruhigungs- und Vertreibungseffekte auf Tiere durch den Abbaubetrieb; Veränderungen des Landschaftsbildes und ggf. der Einsehbarkeit; Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Lärmimmissionen und den Verlust von Wegen.
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:
In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsschritten ist besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Minderung von Eingriffen und auf einen angemessenen landespflegerischen Ausgleich zu legen; Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände; Erhalt ehemaliger Abbauflächen mit Sonderstrukturen und Durchführung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser; Maßnahmen zur Ableitung von Oberflächenwasser; Vermeidung von Staubimmissionen; Aufforstungsmaßnahmen zum Ausgleich des Verlustes an Waldflächen; Erstellung eines Rekultivierungskonzeptes mit der Folgenutzung „Naturschutz“
Bei Erweiterung der Abbauflächen sind die Maßnahmen in einem Fachbeitrag Naturschutz zu konkretisieren.
- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:



Bei einer Erweiterung des Steinbruchs ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine Neuanlage in bisher ungestörter Umgebung handelt. Es ist davon auszugehen, dass die Störungsintensität gegenüber dem momentanen Betrieb nicht zunehmen, sondern lediglich räumlich verlagert wird. Insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung sowie Beunruhigungs- und Vertreibungseffekte auf Tiere sind daher im Vergleich zu einem Neuaufschluss als deutlich weniger gravierend einzuschätzen.

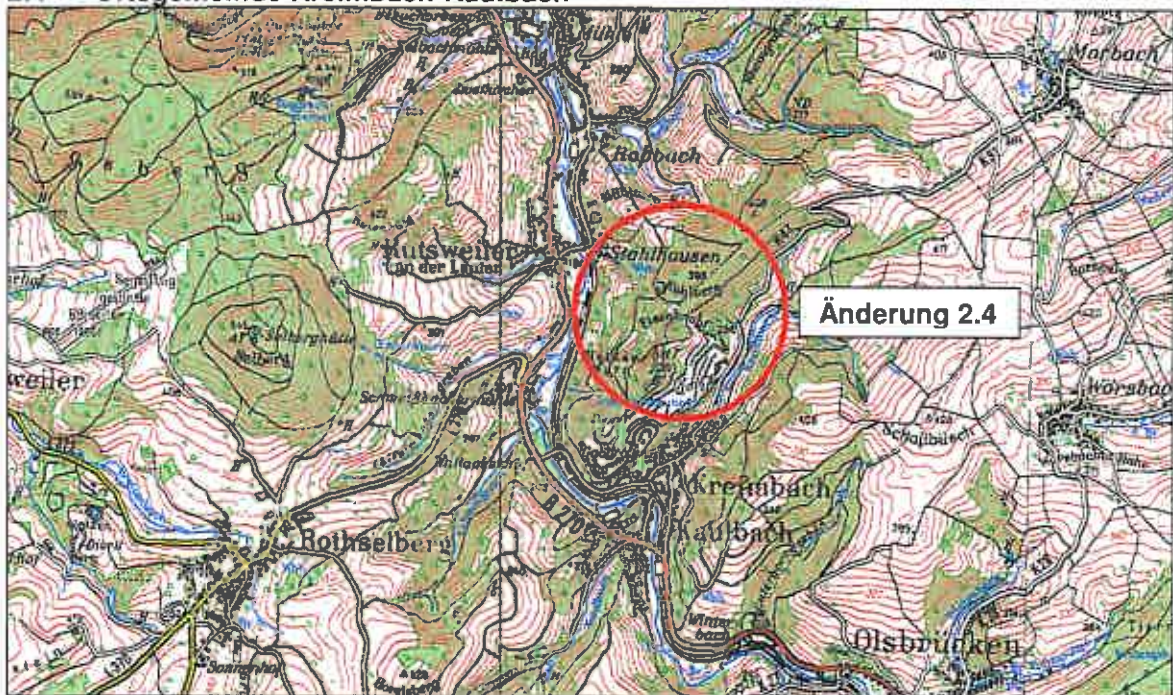
Mit einer Steinbrucherweiterung sind jedoch großflächig Eingriffe in den Boden sowie in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen verbunden, von denen letztere z. T. einen hohen ökologischen Bedeutung besitzen. Darüber hinaus sind Eingriffe in nach § 28 LNatSchG geschützte Biotop nicht auszuschließen.

2.3.6 Werksstraße Steinbruch Jettenbach

Die bislang in der gültigen Fassung des FNP noch nicht vorhandene Werksstraße zum Steinbruch Jettenbach wird in die 2. Teilfortschreibung des FNP übernommen. Die Planänderung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Es handelt sich um einen reinen Bestandsnachtrag.

Eine landespflegerische Beurteilung der Planänderung ist ebenfalls nicht erforderlich, da die landespflegerischen Belange bereits im zugehörigen bergrechtlichen Sonderbetriebsplanverfahren abschließend behandelt und gewürdigt wurden.

2.4 Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach





Bestandsanpassung im Bereich des Steinbruchs

Im Norden der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach befindet sich ein Diorit-Steinbruch, bzgl. dessen im Rahmen der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans eine Bestandsanpassung an den genehmigten Rahmenbetriebsplan vorgenommen werden soll.

Landespflegerische Bewertung:

Das Steinbruchgelände, bei dem es sich um einen laufender Abbaubetrieb handelt, ist eine überwiegend vegetationslose Fläche mit randlich vorhandenen Pioniergehölzen und erfüllt insgesamt eine sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Durch die Anpassung des FNP sind generell keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, da die Darstellung im FNP lediglich an den genehmigten Rahmenbetriebsplan angepasst wird.

2.5 Ortsgemeinde Relsberg



Kleinflächige Erweiterung von gemischten Bauflächen am nordwestlichen Ortsrand

In der Ortsgemeinde Relsberg befindet sich westlichen Ortsrand an der Sonnenstraße ein bereits baulich genutztes Grundstück, das nach den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht zur im Zusammenhang bebauten Ortslage zählt, sondern als landwirtschaftliche Aussiedlung gekennzeichnet ist.

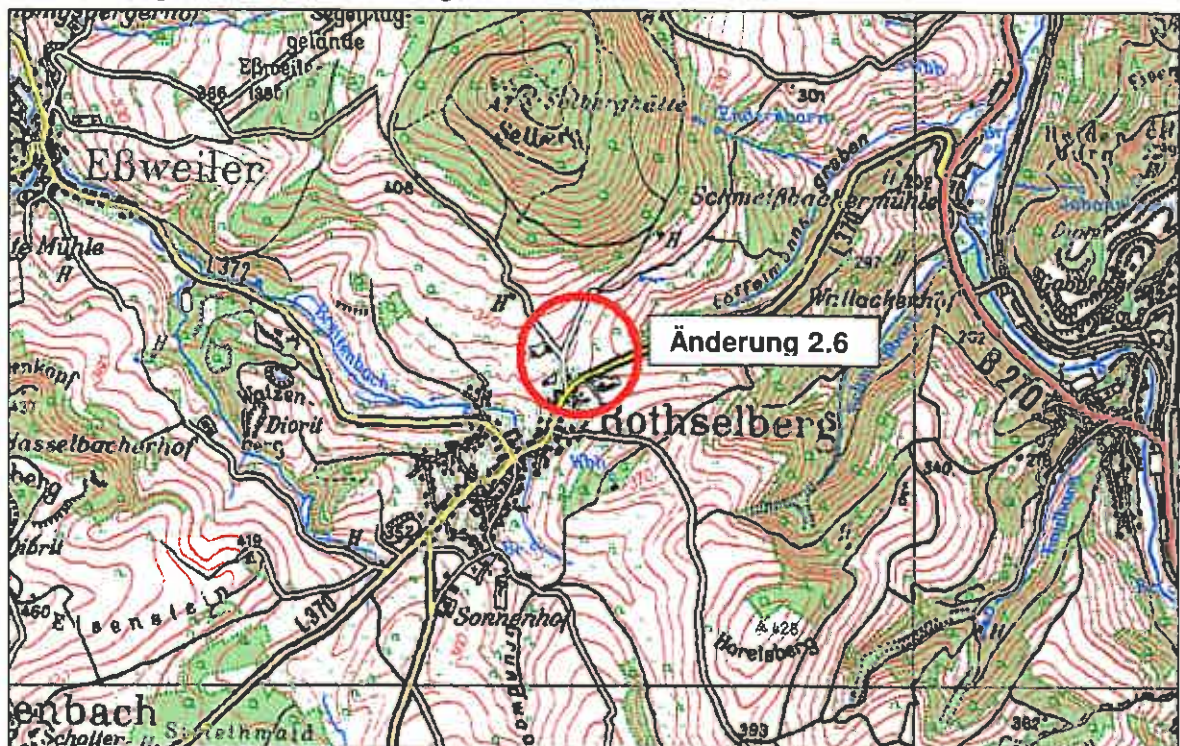
Die vorliegende 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans trägt der bereits bestehenden Bebauung direkt im Anschluss an die im Zusammenhang bebaute Ortslage Rechnung, indem das in Rede stehende Grundstück als bestehende gemischte Baufläche dargestellt wird. Die Größe der Fläche beträgt ca. 4000 m².



Landespflegerische Bewertung:

Mit der Planänderung ist kein weitergehender landespflegerischer Eingriff verbunden, da die Nutzung auf der Fläche bereits derzeit ausgeübt wird.

2.6 Ortsgemeinde Rothselberg



2.5 Planänderung und Erweiterung im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter der Trisch und Achtweid“

Das Baugebiet "Hinter der Trisch und Achtweide" ist bereits in der derzeit gültigen Fassung des Flächennutzungsplans als geplante Wohnbaufläche enthalten.

Aufgrund eines in der Nachbarschaft befindlichen Schreinereibetriebs wurden die Bauflächen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans durch Festsetzung eines Teilbereichs als Mischgebiets und eines Teilbereichs als Allgemeines Wohngebiet weiter differenziert. Den Belangen des Schallschutzes in Bezug auf die angrenzend bestehende Schreinerei wurde im Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen.

Weiterhin hat sich die ursprünglich vorgesehene Erschließung des Plangebiets über die Selbergstraße aufgrund der im spitzwinklig zulaufenden Einmündungsbereich recht eingeschränkten Sichtverhältnisse als schwierig erwiesen. Im Bebauungsplan wurde daher eine weitere Anbindung an die L 370 am nordöstlichen Ortsrand vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeit dieser Anbindung ist nur gegeben, wenn die Straße beidseitig angebaut wird. Daher sieht



der Bebauungsplan auch eine Erweiterung der Bauflächen gegenüber dem bisherigen Stand des Flächennutzungsplans vor.

Der Bebauungsplan ist inzwischen rechtskräftig und bereits weitestgehend vollzogen.

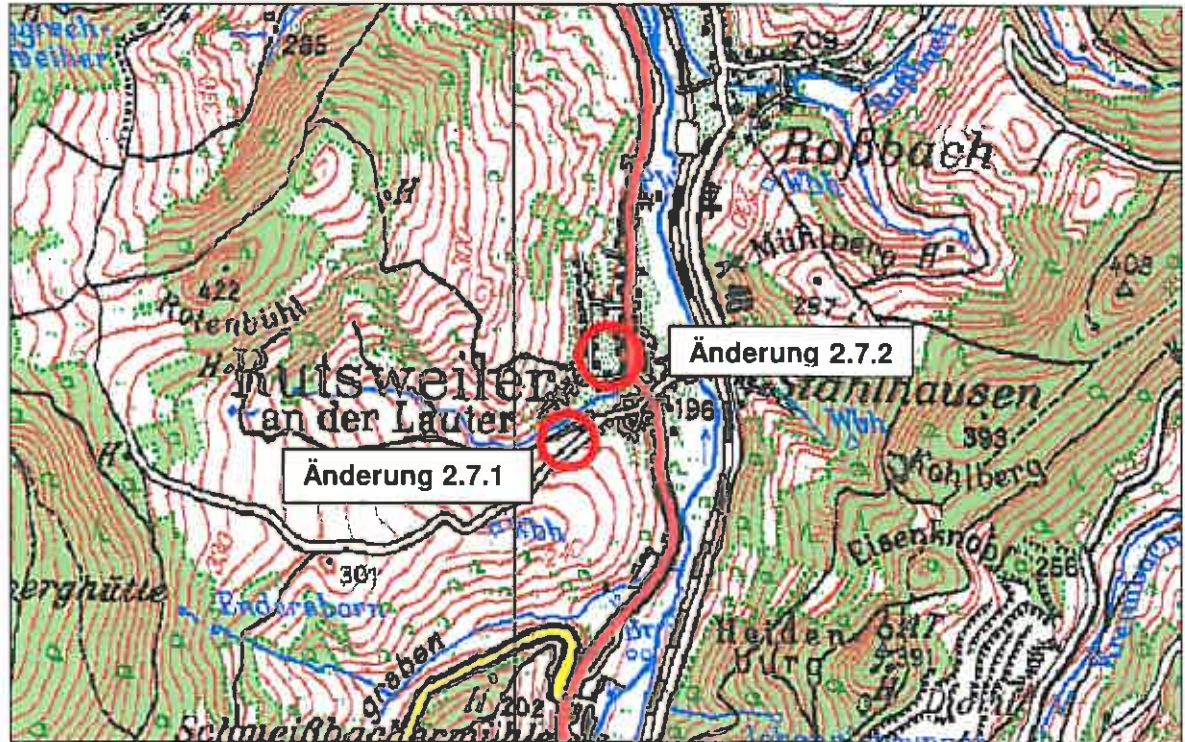
Im Zuge der 2. Teilfortschreibung erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans an den rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Planaussagen werden als Bestand in den FNP übernommen. Hierbei werden entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplans gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und landespflegerische Ausgleichflächen dargestellt. Die Bauflächen haben zusammen eine Größe von ca. 3,7 ha, die landespflegerischen Ausgleichflächen haben eine Größe von ca. 2,15 ha.

Landespflegerische Bewertung:

- **Bestandssituation und Bewertung:**
Bestehende Bebauung; Intensivgrünland und Acker mit geringer Wertigkeit; geringfügig Obstgehölze mittlerer Bedeutung
- **Schutzgebietsausweisungen:**
Landschaftsschutzgebiet „Königsland“
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:**
Verlust von Grünland und Acker, natürlich anstehendem Boden durch Versiegelung und Überbauung, Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehungsflächen; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“, vor allem im Osten des Wohngebietes.
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:**
Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan: Maßnahmen zum Schutz des Bodens und bestehender Vegetationsbestände, Minimierung der Versiegelung (wasserdurchlässige Beläge), Ein- und Durchgrünung des Baugebietes, Fassaden- und Dachbegrünung, Entsiegelung eines Wirtschaftsweges, Begrünung des Lärmschutzwalles
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**
Bei dem Bereich „Hinter der Trisch und Achtweid“ handelt es sich um einen zwischenzeitlich rechtsgültigen Bebauungsplan. Die landespflegerischen Belange haben bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung gefunden bzw. wurden mit anderen Belangen abgewogen.



2.7 Ortsgemeinde Rutsweiler



2.7.1 Kleinflächige Erweiterung im Bereich des Bebauungsplanes "Metzenrain und Wögelchen"

Im Südwesten der Ortslage befindet sich das Bebauungsplangebiet "Metzenrain und Wögelchen". Im Zuge der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist vorgesehen, das Baugebiet um ein bereits verkehrstechnisch erschlossenes Flurstück zu erweitern. Das Grundstück hat eine Größe von ca. 1500 m².

Landespflegerische Bewertung:

- Bestandssituation und Bewertung:
Grünland, Obstgehölze mit mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
- Schutzgebietsausweisungen:
Landschaftsschutzgebiet „Königsland“
- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
Kleinflächiger Verlust von Grünland und Gehölzen, natürlich anstehendem Boden durch Versiegelung und Überbauung, Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehungsflächen
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:



Maßnahmen zum Schutz des Bodens und bestehender / angrenzender Gehölzbestände, Minimierung der Versiegelung (wasserdurchlässige Beläge), Anlage privater Grünflächen.

- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:
Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsflächen für die Bebauung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.

2.7.2 Innerörtliche Verdichtung

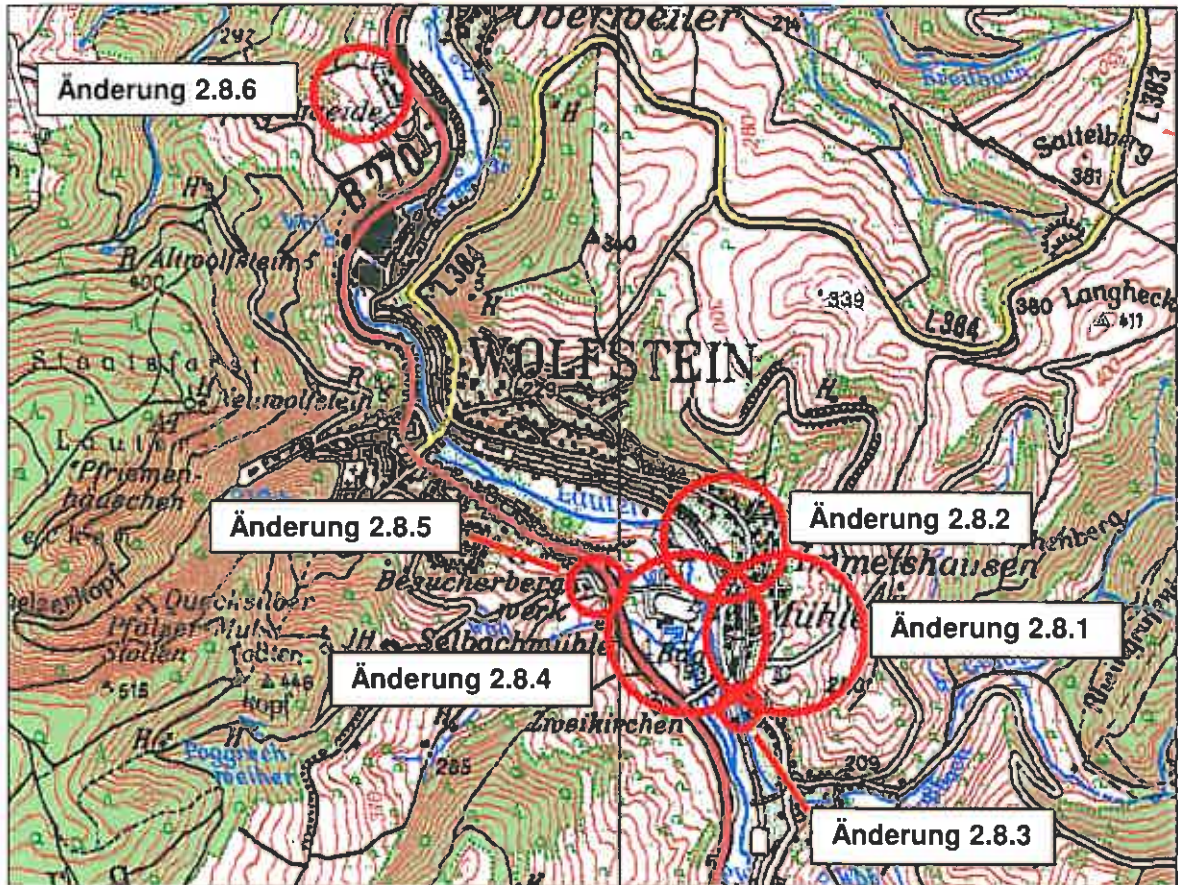
Im Innerortsbereich der Gemeinde Rutweiler befindet sich zwischen Hauptstraße und Bergstraße eine bislang als Gartenfläche genutzte Zone. Für diesen unbepflanzten Innenbereich liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes vor. Im Sinne des Grundsatzes des Vorrangs der Innenentwicklung vor weiterer Außenentwicklung ist daher beabsichtigt, in diesem Innerortsbereich noch eine kleinere geplante Wohnbaufläche darzustellen, die von der Hirtenstraße her erschlossen werden kann. Die Fläche hat eine Größe von ca. 4500 m².

Landespflegerische Bewertung:

- Bestandssituation und Bewertung:
Flächen zwischen bestehender Bebauung mit Wiesen und Obstgehölzen mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
- Schutzgebietsausweisungen:
Keine
- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
Kleinflächiger Verlust von Grünland und Gehölzen, natürlich anstehendem Boden durch Versiegelung und Überbauung, Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehungsflächen
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und bestehender / angrenzender Gehölzbestände, Minimierung der Versiegelung (wasserdurchlässige Beläge), Anlage privater Grünflächen
- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:
Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsflächen und der Lage zwischen bestehender Bebauung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.



2.8 Stadt Wolfstein



2.8.1 Planänderung im Bereich des Bebauungsplans "Dachslöcher"

Die Stadt Wolfstein strebt zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken die Ausweisung des Baugebietes Dachslöcher am südöstlichen Stadtrand an. Die Wohnbauflächen-erweiterung war bereits im Flächennutzungsplan 1999 als geplante Baufläche enthalten. Ein Teil der seinerzeit geplanten Wohnbaufläche wurde fälschlicherweise im Flächennutzungsplan als bereits bestehende Baufläche dargestellt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung im Zuge eines Vorentwurfs zum Bebauungsplan konkretisiert. Hierbei hat sich gezeigt, dass aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Erschließungssituation Änderungen der Baugebietsabgrenzung und der Abgrenzung der landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan erforderlich werden.

In Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung soll der Flächennutzungsplan an die zwischenzeitlich konkretisierte verbindliche Bauleitplanung für dieses Gebiet angepasst werden.



Der landespflegerische Ausgleich soll angrenzend an das Plangebiet durch Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und eine entsprechende Eingrünung des künftigen Ortsrandes erbracht werden.

Das geplante Baugebiet "Dachlöcher" hat eine Gesamtgröße von ca. 2,5 ha. Hinzu kommen die landespflegerischen Ausgleichsflächen und Grünflächen mit einer Gesamtgröße von zusammen ca. 2,15 ha. Die Darstellung des betreffenden Gebiets in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt als Wohnbaufläche (Planung) sowie Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und Grünflächen.

Bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein wurde darauf hingewiesen, dass es der Stadt Wolfstein aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit (Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung, topographische Gegebenheiten) nicht möglich ist, den ermittelten Bedarf an Wohnraum entsprechend zu befriedigen. Die geplante Wohnbaufläche soll dazu beitragen, den bereits im Rahmen der Aufstellung des derzeit noch geltenden Flächennutzungsplans ermittelten Fehlbedarf an Flächen für den Wohnungsbau abzudecken.

Landespflegerische Beurteilung:

- **Bestandssituation und Bewertung:**
Wiesen mittlerer Standorte, Streuobstbestand, Einzelgebüsche und Einzelbäume mit mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung.
- **Schutzgebietsausweisungen:**
Keine. Fläche zum Großteil jedoch in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst (Objektnummer 6411-2018 „Streuobstwiesenhang bei Immetshausen und Rossbach“) mit dem Schutzensvorschlag „Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 23 LNatSchG“.
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:**
Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen; Verlust / Gefährdung ortsnaher Nutzungs- und Landschaftsstrukturen; Ggf. Änderung der Oberflächengestalt durch Abgrabungen / Aufschüttungen.
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:**
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände; Erhalt von Gehölzen; Minimierung der Versiegelung; Ein- und Durchgrünung des Wohngebietes; Maßnahmen zur Wasserrückhaltung; Wiederherstellung (Extensivierung) von Grünland.
Die Maßnahmen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren konkretisiert und innerhalb des Baugebietes und auf den dargestellten Ausgleichsflächen festgesetzt.
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**
Die neue Siedlungsfläche schließt sich an den bestehenden Ortsrand an. Dadurch werden die landschaftstypischen Randstrukturen, die naturschutzfachlich als wertvoll zu bewerten sind, verändert bzw. gehen verloren. Mit der Schaffung einer neuen Randeingrünung bzw.



der im Osten der Neubauf Flächen vorgesehenen Ausgleichsflächen sowie einer entsprechenden Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann die Siedlungserweiterung aber in die Landschaft eingebunden werden.

2.8.2 Neuaufnahme einer gemischten Baufläche "Immetshausen"

Bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein wurde darauf hingewiesen, dass es der Stadt Wolfstein aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit (Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung, topographische Gegebenheiten) nicht möglich ist, den ermittelten Bedarf an Bauflächen entsprechend zu befriedigen. Die geplante gemischte Baufläche "Immetshausen" mit einer Größe von 0,8 ha soll ebenfalls mit dazu beitragen, den bereits im Rahmen der Aufstellung des derzeit noch geltenden Flächennutzungsplans ermittelten Fehlbedarf an Bauflächen abzudecken.

Landespflegerische Beurteilung:

- **Bestandssituation und Bewertung:**
Grünland ruderalisiert, im Norden einige Obstbäume sowie ein in Betonschalen verlaufender schmaler Bach (Hahnbach); Mittlere ökologischer Bedeutung.
- **Schutzgebietsausweisungen:**
Keine
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:**
Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; ggf. Beeinträchtigung des Hahnbaches; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen bzw. einer Frischluftschneise lt. Landschaftsplan
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:**
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände; Erhalt von Gehölzen; Minimierung der Versiegelung; Durchgrünung des Mischgebietes; Anlage eines Lärmschutzwalles nach Westen zur Bahnlinie; Schutz des Hahnbaches vor Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung.
Die Maßnahmen werden in den parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren konkretisiert und innerhalb des Baugebietes festgesetzt.
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**
Das Plangebiet ist aus landespflegerischer Sicht relativ unempfindlich. Die Eingriffe in den Bodenhaushalt können durch adäquate Maßnahmen kompensiert werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist Sorge zu tragen, dass nach Westen, zur Bahn, ein Grünstreifen bestehen bleibt, damit bestehende Frischluftströme in Nord-Südrichtung nicht be-



einträchtigt werden, und ein ausreichender Abstand mit der Bebauung zum Hahnbach gewährleistet wird.

2.8.3 Kleinflächige Abrundung an der Roßbacher Straße (gemischte Baufläche)

Südlich der geplanten Wohnbaufläche "Dachslöcher" wird innerhalb eines Mischgebietes eine Baulücke als Bestand in das Mischgebiet aufgenommen. Die Flächengröße beträgt ca. 1200 m².

Landespflegerische Beurteilung:

- Bestandssituation und Bewertung:
Bestehende Bebauung mit einer Garage sowie Grünland, Garten und einigen wenigen Gehölzen (Fichten, Sträucher) mit insgesamt geringer ökologischer Bedeutung.
- Schutzgebietsausweisungen:
Keine
- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
Kleinflächiger Verlust von Grünland und ggf. auch Gehölzen; Kleinflächige Neuversiegelung von Boden.
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:
Maßnahmen zum Schutz des Bodens; Durchgrünung der Freiflächen des Mischgebietes
- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:
Aufgrund der Lage, der geringen Größe und der bestehenden Nutzung ist durch die vorgesehene Bebauung von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.

2.8.4 Änderung im Bereich des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgelände"

Im Bereich des Schwimmbads und der angrenzenden Sportanlagen, des Campingplatzes und des CJD-Jugenddorfes stellt der gültige Flächennutzungsplan derzeit im wesentlichen nur symbolhafte Signaturen ohne flächige Abgrenzung dar.

Mit Realisierung der Umgehungsstraße im Zuge der B 270 neu ist auch eine Anpassung der Planungen für das bestehende Sport- und Freizeitzentrum erforderlich. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt u.a. die Neuanlage eines weiteren Sportplatzes. Die Einrichtungen von Campingplatz und Reitanlage sollen geringfügig ergänzt werden. Außerdem sind im Süden des Planungsgebietes Flächen für ein Sportheim und einen Beach-Volleyballplatz vorgesehen. Die Stadt Wolfstein betreibt derzeit ein Bebauungsplanverfahren für das betreffende Gelände, das kurz vor Erreichung der Rechtskraft steht.

Im Zuge der vorliegenden 2. Teilfortschreibung soll der Flächennutzungsplan in dem in Rede stehenden Bereich entsprechend dieser Bauleitplanung konkretisiert und aktualisiert werden.



Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hat im Rahmen des Verfahrens zur Einholung der landesplanerischen Stellungnahme auf zwei Altablagerungsflächen im Bereich des Planänderungsgebiets hingewiesen. Da die Altablagerung Reg.-Nr. 336-07105-205 durch den Bebauungsplan nur randlich überplant wird und der Bereich lediglich als Parkplatz genutzt werden soll, hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens mitgeteilt, dass auf eine vorherige Erkundung der Fläche verzichtet werden kann. Für die Altablagerung Reg.-Nr. 336 07 090-201 wurde zwischenzeitlich eine Schadstoffuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die aufgefüllten Horizonte organoleptisch unauffällig sind und in den chemischen Analyseergebnissen keine Überschreitungen der Prüfwerte nach BBodSchVO zeigen. Eine Gefährdung des Wirkungspfad Boden-Wasser bzw. Boden-Mensch geht von den Auffüllungen nicht aus. Einer weiteren Nutzung der Fläche zu Zwecken der Freizeitgestaltung steht nichts entgegen. Die beiden Altablagerungsflächen werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB in den FNP übernommen.

Landespflegerische Beurteilung

- **Bestandssituation und Bewertung:**
Bestehende Freizeiteinrichtungen (Camping, Schwimmbad, Fitnesscenter, Reitanlage); Grünland, z. T. in Form von Sportrasen im Bereich der verschiedenen Freizeiteinrichtungen, sowie intensiv beweidete Bereiche (Pferdehaltung); Saum aus standortgerechten Weiden und Erlen an der Lauter; Einzelgebüsche und Einzelbäume, z. T. Obstbäume; Krautfluren und Sukzessionsgesellschaften.
Drei Fließgewässer: Lauter, Mühlgraben (an Lauter), Selbach.
Insgesamt gesehen anthropogen überformter Bereich, der jedoch von einzelnen hochwertigen Strukturen (Gehölze) durchsetzt und reich strukturiert ist.
- **Schutzgebietsausweisungen:**
Im Osten z. T. Überschwemmungsgebiet der Lauter
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:**
Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen.
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:**
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände; Erhalt von Gehölzen; Minimierung der Versiegelung; Ein- und Durchgrünung des Gebietes; Wiederherstellung (Extensivierung) von Grünland; Flächenentsiegelung; naturnahe Gestaltung des Selbaches



Die Maßnahmen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren konkretisiert und innerhalb des Baugebietes und auf den dargestellten Ausgleichsflächen festgesetzt.

- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:
Die bestehenden Freizeiteinrichtungen werden ergänzt und die bestehende Parkplatzsituation durch die Schaffung neuer Parkplätze verbessert. Durch die vorgesehenen Maßnahmen gehen zwar Grünland, Gehölze und Ruderalvegetation verloren, es bleibt aber ein Großteil der hochwertigen Strukturen, z. B. die Ufergehölze an der Lauter, erhalten. Darüber hinaus können die geplanten Eingriffe durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich die naturnahe Gestaltung des Selbachs.

2.8.5 Kleinflächige Abrundung an der B 270 neu

im Zuge der Herstellung der Ortsumgebung B 270 ist am südlichen Ortseingang der Stadt Wolfstein ein neues, ebenes Plateau entstanden, das aufgrund seines Standorts am Stadteingang eine hohe Eignung für eine gewerbliche Nutzung aufweist. Die Fläche soll daher in der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die Flächengröße beträgt ca. 0,8 ha. Bei der Überplanung der Fläche sind die gesetzlichen Bauschutzabstände zur Bundesstraße B 270 (neu) zu beachten. Des Weiteren ist im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung durch Einschränkung der Art der anzusiedelnden Betriebe und/oder entsprechende Auflagen zum Immissionsschutz die Verträglichkeit der künftigen Nutzungen mit den angrenzenden Wohn- und Mischnutzungen sicherzustellen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Bestandssituation und Bewertung:
Ruderalisierte Schotterfläche mit geringer und Gehölze an Böschung im Westen mit mittlerer ökologischer Bedeutung.
- Schutzgebietsausweisungen:
Keine
- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
Kleinflächiger Verlust von Ruderalfluren und ggf. auch Gehölzen; Neuversiegelung von Böden
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:
Maßnahmen zum Schutz des Bodens; Schutz angrenzender Vegetationsbestände; Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebietes;
Die Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen.



- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**
Aufgrund der geringen Größe und der bestehenden Umgestaltung der Fläche durch den Ausbau bzw. die Verlegung der B 270, die nun zwischen zwei Straßen liegt, ist durch die vorgesehene Bebauung von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen. Aufgrund der Lage am südlichen Ortseingang ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Sorge zu tragen, dass das Gebiet eingegrünt wird, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

2.8.6 Planänderung im Bereich des Gewerbegebietes „Pfungstweide“

Die Fläche des Plangebiets "Pfungstweide" ist in der bislang gültigen Fassung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Zuge der 2. Teilfortschreibung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der genehmigte Bestand ausschließlich auf Einzelhandelsnutzungen beschränkt. Es ist daher vorgesehen, die allgemeine Art der baulichen Nutzung von "gewerblicher Baufläche" und "Sonderbaufläche Einzelhandel" umzuwidmen. Es handelt sich hierbei lediglich um die Bestandsübernahme der bereits ausgeübten Nutzungen. Durch den FNP werden keine neuen Zulässigkeiten von Einzelhandelsnutzungen in diesem Bereich planerisch vorbereitet.

Die im Bebauungsplan "Pfungstweide" festgelegte landespflegerische Ausgleichsfläche wird im Zuge der vorliegenden 1. Teilfortschreibung in den Flächennutzungsplan übernommen.

Landespflegerische Beurteilung:

- **Bestandssituation und Bewertung:**
Bestehende Gewerbeflächen (Autohaus, Einzelhandel), Straßenmeisterei, Grünland, ruderalisierte Schotterflächen, Einzelgehölze; Geringe bis mittlere Wertigkeit der Freiflächen
- **Schutzgebietsausweisungen:**
FFH-Gebiet Nr. 6411-302 „Königsberg“ im Bereich der westlichen Erweiterungsflächen; Landschaftsschutzgebiet „Königsland“
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:**
Über die bestehende Bebauung hinaus weiterer Verlust von Ruderalflächen, Grünland und Gehölzen sowie Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen; Änderung der Oberflächengestalt durch Abgrabungen / Aufschüttungen
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Gestaltung:**
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und angrenzender Vegetationsbestände; Erhalt von Gehölzen; Minimierung der Versiegelung; Ein- und Durchgrünung des Gebietes
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**



Die bereits bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsflächen werden ergänzt und in dem Bereich, in dem sich Einzelhandel angesiedelt hat, in ein Sondergebiet Einzelhandel umgewidmet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen und die noch zu erwartende Bebauung gehen zwar Vegetation und Boden zusätzlich verloren, aufgrund des Ausmaßes der bereits bestehenden Bebauung und Erschließung ist durch die Flächennutzungsplanänderung aber von keinen erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.

2.8.7. Bestandsnachtrag der bereits realisierten Ortsumgehung im Zuge der B 270 neu

Die Trasse der zwischenzeitlich fertiggestellte Ortsumgehung im Zuge der B 270 neu wird als Bestand in den Flächennutzungsplan übernommen.

Eine landespflegerische Beurteilung hierzu ist nicht erforderlich, da die Maßnahme bereits baulich umgesetzt ist.

3 Belange der Ver- und Entsorgung / Energieversorgung / Kommunikation

Für alle neu in den Flächennutzungsplan aufzunehmenden Bauflächen gilt, dass die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen durch die zuständigen Versorgungsträger mittels weiteren Ausbaus der bereits bestehenden Netze bereitgestellt werden können und/oder durch Erweiterung der bestehenden Versorgungsanlagen ergänzt werden können. Bestehende Planungen der Träger der Ver- und Entsorgung sind in der vorliegenden Planung zur 2. Teilfortschreibung des FNP berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers sowie der Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abwasser- und Abfallentsorgung sichergestellt.

Innerhalb der Schutzstreifen von Hochspannungsleitungen bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Zur Vermeidung von Konflikten wird empfohlen, bei Neuplanungen zu den Leitungen nachstehend aufgeführte Abstände (Regelabstände) einzuhalten. Diese Abstände sind abhängig von der Spannungsebene und betragen bei den Leitungen der Pfalzwerke AG, von der Leitungssachse ausgehend nach beiden Seiten gemessen

- bei 20 KV bis 12 m
- bei 110 KV bis 25 m.

Der Korridor der Richtfunkstrecken der Pfalzwerke AG beträgt 200 m (Regelbreite). Innerhalb der Korridore der Richtfunkstrecken bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.



4 Sonstige im Rahmen nachfolgender Verfahren oder Genehmigungsverfahren zu beachtende Belange

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat im Rahmen des Verfahrens zur Einholung der landesplanerischen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Bereich der Verbandsgemeinde Wolfstein in der Vergangenheit raumbedeutsamer Bergbau betrieben wurde.

Bei allen bevorstehenden Erdarbeiten im Rahmen der Umsetzung der vorstehende aufgeführten Planungen ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie im Rahmen von sonstigen Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Planungen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Im Falle der Durchführung größerer Bauvorhaben wird die Durchführung projektbezogener Baugrundgutachten empfohlen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie im Rahmen von sonstigen Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Planungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bauverbotszonen entlang klassifizierter Straßen zu beachten.

5. Sonderbauflächen Windkraft

5.1. Planerische Vorgaben

a) Grundsätzliches

Bedingt durch die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen (WEA) hat die Windenergienutzung auch in küstenfernen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Dieser Aufschwung wurde zusätzlich durch Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie durch das Energieeinspeisegesetz gestützt.

Seit dem 1. Januar 1997 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im "Außenbereich" überdies unter erleichterten Voraussetzungen gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat sie in den Kreis der privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB aufgenommen, die grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein sollen.

Windenergieanlagen gehören zu den neuen technischen Entwicklungen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen und der Vielzahl der davon berührten Rechtsbereiche erhebliche Probleme aufwerfen, die von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht immer befriedigend gelöst werden konnten. Neben einer Störung der umliegenden Wohnnutzung ist insbesondere eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Vielzahl der errichteten Anlagen als problematisch anzusehen.

Daher bedeutet auch die Gesetzesänderung von 1997 nicht, dass WEA im Außenbereich in Zukunft auch an jedem Standort zulässig sind. Vielmehr können ihnen, wie anderen privilegierten Vorhaben auch, im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. In Betracht hierfür kommen neben Aspekten des Landschafts- und Immissions-schutzes insbesondere auch entgegenstehende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan



sowie für "raumbedeutsame Vorhaben" förmlich festgesetzte Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in Koblenz gehören hierzu auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, sofern diese bereits ordnungsgemäß abgewogen wurden, jedoch noch keine Rechtskraft erlangt haben.

Um "Wildwuchs" von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden und eine planerische Steuerung zu ermöglichen, wurde der § 35 Abs. 3 BauGB -flankierend zu den schon gesetzlich geregelten Steuerungsmöglichkeiten- durch einen "Planvorbehalt" ergänzt: "Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 - 6 auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist." In Gebieten, in denen ein hoher Antragsdruck besteht, kann die Windkraftnutzung damit an bestimmten Stellen im Plangebiet konzentriert und zugleich an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

b) Regional- und landesplanerische Vorgaben

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) fordert die Träger der Regionalplanung auf, im Rahmen Ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.

Bereits im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III) vom 13. Juni 1995 wurde die Regionalplanung aufgefordert, räumliche Leitbilder für den Einsatz geeigneter regenerativer Energiequellen zu erarbeiten. Der Regionale Raumordnungsplan (RRÖP) Westpfalz hat sich daher eingehend mit der Windenergieproblematik befasst und trifft abgewogene Aussagen bezüglich der räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Zur raumordnerischen Umsetzung, aber auch zur planerischen Steuerung der Realisierung raumbedeutsamer windenergieaffiner Vorhaben und Maßnahmen werden Vorrang-, Ausschluss- und ausschussfreie Gebiete ausgewiesen.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten können Gebiete vorgesehen werden, in denen vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Dabei muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöflichkeit, der Angemessenheit der Netzeinspeisungskosten, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen Vorrang beanspruchen kann. Konflikte sind beispielsweise mit besonderen Schutzgebieten, Rohstoffabbauvorhaben, aber auch mit anderen raumbedeutsamen Belangen denkbar.

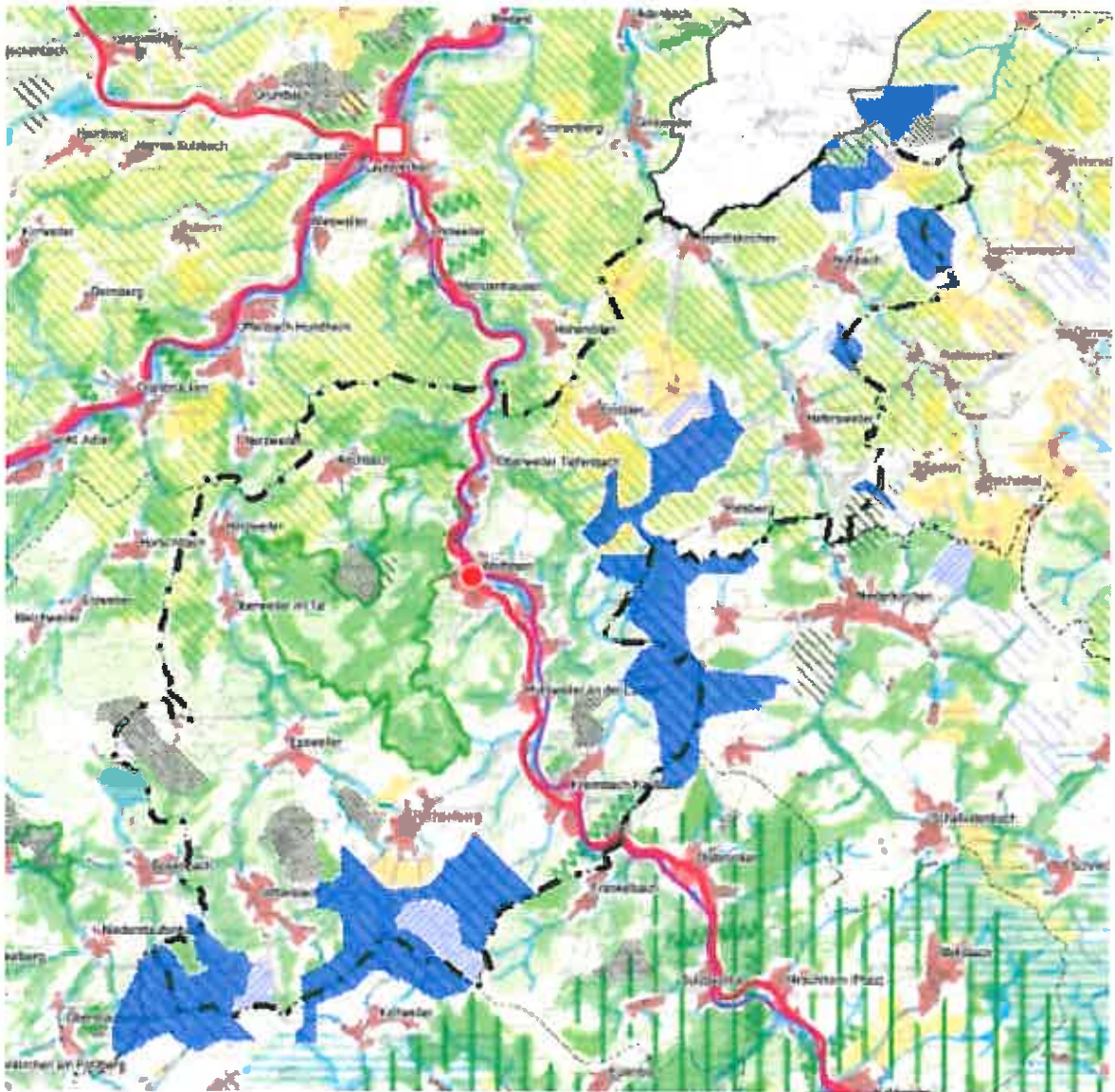


Ausschlussgebiete, wonach bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, können auch für die Windenergienutzung festgelegt werden, soweit dies aufgrund der Abwägung der für den Ausschluss sprechenden öffentlichen Belange mit den widerstreitenden privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer und Investoren gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung für die Festlegung als Ausschlussgebiet kann sich aus raumordnerischen Gesichtspunkten ergeben, etwa weil bestimmte Flächen für die Siedlungsentwicklung, für raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen oder den Rohstoffabbau gesichert werden sollen oder weil sie nach anderen gesetzlichen Vorgaben als Schutzgebietsflächen (Kulturdenkmäler und Denkmalschutzbereiche, militärische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete) andere Raumfunktionen erfüllen sollen. Entsprechend des größeren Maßstabs der Raumordnungsplanung müssen bei der Festlegung keine parzellenscharfen Abgrenzungen erfolgen und können auch Typisierungen vorgenommen werden.

Gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB entfaltet sich die Ausschlusswirkung dieser Gebiete in der Regel, d.h. in atypischen und besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ausschlusswirkung in den betreffenden Genehmigungsverfahren überwunden werden - sofern nicht die Zulassungstatbestände des § 35 Abs.3, Satz 1 und 2 entgegenstehen.

Gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Vorranggebiets- oder eine Ausschlussgebietsfestlegung, ist für den fraglichen Teilraum innerhalb des Plangebietes im Zweifel von einer raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung abzusehen (ausschlussfreie Gebiete).

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 sind folgende, in der nachfolgenden Abbildung farblich hervorgehobene ausschussfreie Gebiete dargestellt:



Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Die Regionalplanung lässt in diesen ausschussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs.1, Nr.6 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen. Wird jedoch auch über den Flächennutzungsplan nicht gesteuert, greift die Privilegierung direkt - sofern nicht die Zulassungstatbestände des § 35 Abs.3, Satz 1 und 2 entgegenstehen.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Wolfstein befinden sich damit neben mehreren Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auch relativ große Teilflächen, die als ausschussfrei-



es Gebiet dargestellt sind und in denen einer Errichtung von WEA keine regionalplanerischen Belange entgegenstehen.

c) Notwendigkeit der Darstellung

Bauleitpläne sind gemäß §1 Abs.3 BauGB von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes möchte die Verbandsgemeinde Wolfstein die Errichtung von Windenergieanlagen abschließend steuern um so einen Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und anderen städtebaulichen Belangen herbeizuführen. Gleichsam erfolgt durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Anpassung an die künftigen Ziele der Regional- und Landesplanung.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ wird eine flankierende Steuerungsmöglichkeit geschaffen, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits zugleich eine Bündelung der Anlagen zu ermöglichen. Die Errichtung von WEA soll auf diese Sonderbauflächen konzentriert werden. Im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde soll die Errichtung von WEA ausgeschlossen bleiben.

Die aktuelle Rechtsprechung macht diesbezüglich eine weiter gehende Behandlung der Windkraftproblematik erforderlich, als dies im Flächennutzungsplan bislang erfolgt ist.¹ Insbesondere ist seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung ein flächendeckendes Standortkonzept zu erarbeiten, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben. Im vorliegenden Fall muss sich dieses Standortkonzept an die eindeutigen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes anpassen. Grundsätzlich ist im Standortkonzept jedoch das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich seiner Eignung als Standort für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

5.2 Standortkonzept

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Anpassungspflicht entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Verpflichtung die raumordnerischen Vorgaben zu prüfen und in die eigene Planung zu integrieren. Bei abweichenden Vorstellungen sind gegebenenfalls die Instrumente des Raumordnungsrechtes anwendbar, um in Einzelfällen eine Übereinstimmung von kommunaler Planung und regionalen Vorgaben herzustellen.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde daher geprüft, ob besondere Umstände vorliegen, die Anlass für eine Abweichung von der regionalplanerischen Konzeption geben.

¹ Vgl. VwG Koblenz, Beschluss vom 13.11.2001, Az.: 7 K 922/01.KO und OVG Münster, Urteil vom 30.11.2001, Az.: 7 A 4857/00.



Bereits der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein enthält eine Vielzahl an Sonderbauflächen für Windkraftanlagen, die im Aufstellungsverfahren entsprechend den seinerzeitigen Vorschlägen der Planungsgemeinschaft Westpfalz zur Vorranggebietsabgrenzung übernommen wurden. Im Vergleich zu den angrenzenden Verbandsgemeinden ist damit eine sehr weitreichende Übernahme der regionalplanerischen Ausweisungsvorschläge erfolgt. Auf Grundlage dieser Flächennutzungsplandarstellungen wurden in den letzten Jahren zahlreiche Windkraftanlagen errichtet.

Maßgeblich für die seinerzeitige Abgrenzung dieser Gebiete war unter anderem auch die damals noch geltende Abstandsempfehlung der Landesregierung Rheinland-Pfalz von 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung.

In einem gemeinsamen Rundschreiben der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 30.01.2006 wird nunmehr insbesondere auch aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung und der großen Höhe heutiger Windenergieanlagen ein Abstand von 1000 m zur nächsten Bebauung empfohlen.

Seitens der Verbandsgemeinde Wolfstein war es daher ursprünglich beabsichtigt, die in dem seit Februar 2001 gültigen FNP ausgewiesenen Sonderbauflächen Windkraft im Rahmen der 2. Teilfortschreibung dergestalt zu konkretisieren, dass zu den nächstgelegenen bestehenden und geplanten Wohngebieten ein Abstand von 1000 m eingehalten wird. Betroffen von dieser pauschalen Kürzung wären somit Sonderbauflächen in den Ortsgemeinden Jettenbach, Heferweiler und Kreimbach-Kaulbach.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz und die Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde haben im Rahmen der landeplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG erklärt, dass dieser pauschalen Anwendung der Abstandsempfehlung und der damit verbundenen Kürzung der Sonderbauflächen nicht zugestimmt werden kann. Im rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplan (ROP) sind die "Sonderbauflächen Windkraft" zum überwiegenden Teil in der zur Zeit im FNP der Verbandsgemeinde Wolfstein ausgewiesenen Größe als Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Fläche in Jettenbach ist im ROP größer dargestellt, als im Flächennutzungsplan, die Teilfläche in der Ortsgemeinde Nussbach ist im ROP kleiner dargestellt als im derzeit gültigen Flächennutzungsplan. Die Festsetzung der Vorrangflächen im ROP stellt eine klare Zielvorgabe der Raumordnung und Landesplanung dar. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung sind auch der Abwägung im FNP-Fortschreibungsverfahren nicht zugänglich. Der FNP würde gegen dieses Anpassungsgebot verstoßen und hinsichtlich dieser Flächenkürzungen einer Überprüfung nicht standhalten, so dass er in diesem Punkt für unwirksam erklärt werden müsste.

Die Auffassung der Planungsgemeinschaft Westpfalz wird mittlerweile durch ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz bestätigt. Danach kann durchaus eine Konkretisierung der im ROP ausgewiesenen Flächen im FNP erfolgen. Sofern es sich um Flächenreduzierungen im Sinne der Konkretisierung der Vorranggebiete des ROP handelt, ist dies bei Vor-



liegen entsprechender städtebaulicher Gründe bis zu einem gewissen Grad zulässig. Dies darf jedoch keine Kürzung dieser Flächen um über ein Drittel der Gesamtfläche zur Folge haben. Eine völlige Negierung der im ROP dargestellten Vorrangflächen, wie dies im Fall der ursprünglich beabsichtigten gänzlichen Herausnahme einer bisherigen FNP-Darstellung in Hefersweiler der Fall wäre, wurde als unzulässig angesehen.

Sowohl die Planungsgemeinschaft Westpfalz als auch die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd haben klar zu verstehen gegeben, dass auch das von der Verwaltung angestrebte "Zielabweichungsverfahren" keinerlei Aussicht auf Erfolg haben wird, da die Voraussetzungen hierfür nicht als gegeben angesehen werden. Sowohl mit der Unteren Landesplanungsbehörde, als auch mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurden Gespräche geführt, welche zu keinem anderen Ergebnis geführt haben.

Um den entgegenstehenden Belangen und Interessen bestmöglichst Rechnung tragen zu können hat der Verbandsgemeinderat Wolfstein in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen, die im FNP verbleibenden Sonderbauflächen „Windkraft“ in der Weise zu konkretisieren, dass zumindest ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Straßenrand der nächstgelegenen klassifizierten Straßen eingehalten wird. Hierbei wird von einem Abstand von 150 m ausgegangen. Dies entspricht der vom Landesbetrieb Mobilität formulierten Forderung nach Einhaltung ausreichender Mindestabstände zum klassifizierten Straßennetz. Es kommt im Fall der Ortsgemeinde Jettenbach auch dem Schutzanspruch der nächstgelegenen bestehenden und auch geplanten Wohnbebauung in gewissem Maße entgegen, da hier im konkreten Fall eine Vergrößerung des Abstands erfolgt.

Da die komplette Herausnahme der Sonderbaufläche Windkraft in der Ortsgemeinde Hefersweiler seitens der zuständigen Landesplanungsbehörden für unzulässig gehalten wurde und auch klassifizierte Straßen im vorliegenden Fall nicht betroffen sind, wird die im derzeit gültigen FNP aus dem Jahr 2001 dargestellte Größe und Abgrenzung der Sonderbaufläche unverändert in auch in die 2. Teilfortschreibung des FNP übernommen.

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Anpassungspflicht entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Verpflichtung die raumordnerischen Vorgaben zu prüfen und in die eigene Planung zu integrieren. Bei abweichenden Vorstellungen sind gegebenenfalls die Instrumente des Raumordnungsrechtes anwendbar, um in Einzelfällen eine Übereinstimmung von kommunaler Planung und regionalen Vorgaben herzustellen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind bezüglich der durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten nahezu alle Höhenzüge potenziell für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Durch die Errichtung moderner Anlagen mit großen Nabenhöhen können bodennahe Windhindernisse und Verwirbelungen weitgehend ausgeglichen werden. Durch die technische Entwicklung und große Höhe der neueren Anlagen sind auch Anlagenstandorte in Waldgebieten grundsätzlich möglich.



Um den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und zugleich eine räumliche Bündelung der Windkraftanlagen zu ermöglichen, hat der Verbandsgemeinderat daher nach Diskussion der regionalplanerischen Planungsvorstellungen und Abwägung mit sonstigen Ausweismöglichkeiten beschlossen, zusätzlich zu den bereits im FNP enthaltenen Sonderbauflächen im Rahmen der vorliegenden 2. Teilfortschreibung nur dort weitere Sonderbauflächen in den Plan aufzunehmen, wo dies mit geringen landschaftsvisuellen Beeinträchtigungen und ohne Beeinträchtigung sonstiger Belange noch möglich ist. Es handelt sich hierbei in der Regel um Standorte, an denen das Landschaftsbild bereits durch bestehende Anlagen vorbelastet ist.

Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird damit aufgrund des dargestellten Standortkonzepts eine Konzentration der Windkraftnutzung auf den Bereich der letztlich im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 dargestellten Vorranggebiete vorgenommen. Einschränkungen erfahren die bisher dargestellten Sonderbauflächen und die regionalplanerischen Vorgaben dort, wo wie bereits vorstehend erläutert die Mindestabstände zum klassifizierten Straßennetz dies erfordern.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme zum Thema „Sonderbauflächen Windkraft“ teilweise konträre Auffassungen gegenüber der Auffassung der Unteren Landesplanungsbehörde und der Planungsgemeinschaft Westpfalz vertreten. Bei einigen Sonderbauflächen wurde auf mögliche landespflegerische Konflikte und mögliche Beeinträchtigungen lokaler Lebensräume streng geschützter Arten hingewiesen. Auch wurde der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich teilweise als zu gering angesehen. Zum Wald hin wurde die Einhaltung von Sicherheitsabständen gefordert. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass eine konkrete Überprüfung und Bewertung für erforderlich gehalten wird. Aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung wird daher ein Spielraum für weitergehende Konkretisierungen der Abgrenzung der im ROP festgelegten Vorrangflächen nur im Rahmen der Abschichtung der Umweltprüfung auf Vorhaben-Genehmigungsebene bzw. im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der FNP enthält hierzu bei den von der Unteren Naturschutzbehörde als möglicherweise konfliktbehaftet angesehenen Plandarstellungen diesbezügliche Hinweise auf die weitergehende Prüfung in nachgeordneten Verfahren. Der Nachweis über die der Einhaltung der Richtwerte für Lärm und Schattenwurf ist jeweils ebenfalls im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu führen.

Die in der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen „Windkraft“ liegen nordöstlich des Flugplatzbezugspunkts des Flugplatzes Ramstein, außerhalb des Bauschutzbereichs gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windkraftanlagen, die im Umkreis von 40 km um militärische Flugplätze errichtet werden sollen, auf Grund von Flugverfahren zu Bauhöhenbeschränkungen oder, je nach Entfernung zu generellen Bauverböten kommen. Zum Schutz der Radaranlagen sind in diesen Bereichen zusätzlich Aufstellkriterien für die Flugsicherungstechnik für Windkraftanlagen einzuhalten. Auch hierdurch kann es zu Bauhöhenbeschränkungen oder generellen Bauverböten kommen. Die endgültige Bewertung kann erst erfolgen, wenn



verboten kommen. Die endgültige Bewertung kann erst erfolgen, wenn genauere Daten der einzelnen WEA (Anzahl, Geographische Koordinaten, Bauhöhe über grund und über NN, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorliegen.

5.3 Ausschlusswirkung

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen umfassen somit alle möglichen potenziellen Standorte für Windenergieanlagen. Wie zuvor geschildert lassen die vorhandenen Windverhältnisse auf nahezu allen Höhenzügen eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zu. Die Errichtung der WEA soll jedoch ausdrücklich auf die bereits bislang im Flächennutzungsplan sowie in der vorliegenden 2. Teilfortschreibung dargestellten Sonderbauflächen beschränkt bleiben.

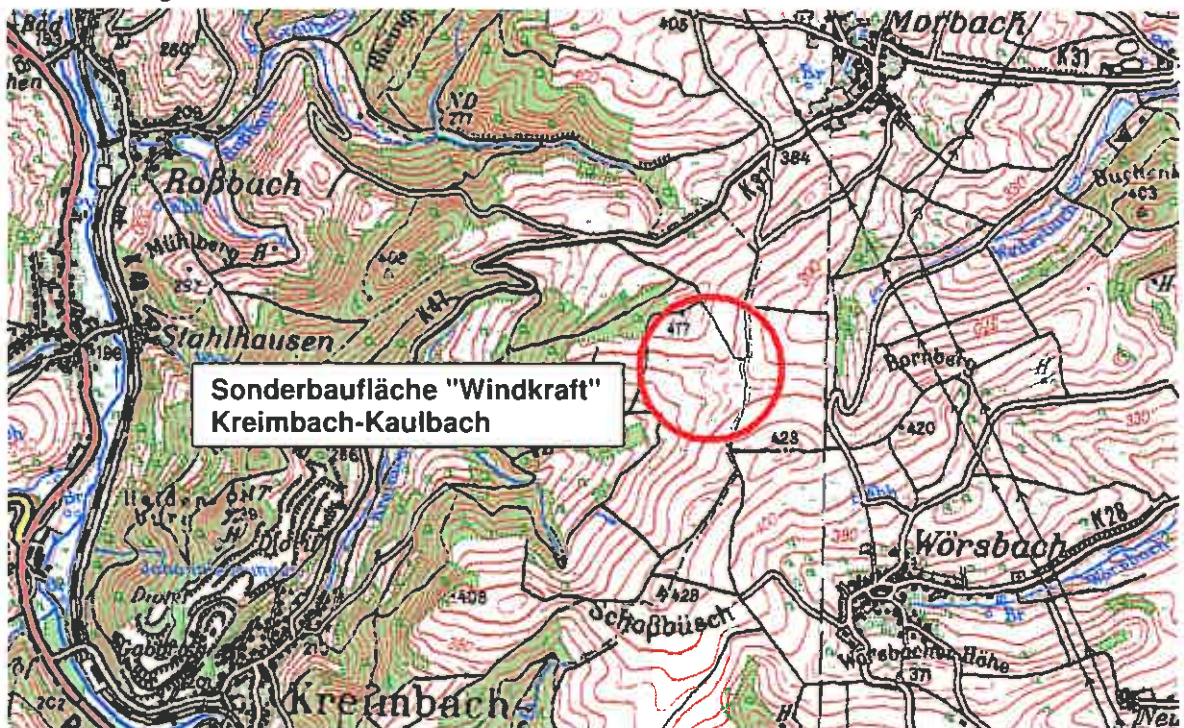
Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung ist damit eine Konzentration der Windkraftnutzung auf die am besten geeigneten Bereiche vorgenommen worden.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Erholungssicherung sowie aus Gründen des Vogelschutzes keine zusätzliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen zuzulassen und einen großräumigen Schutz der Landschaft zu gewährleisten.



5.4 Änderung der Darstellung von Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" im Flächennutzungsplan

5.4.1 Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach



Im Osten der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 ein Vorranggebiet Windkraft dargestellt, das bereits in der gültigen Fassung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche "Windkraft" mit einer Flächengröße von ca. 16 ha dargestellt ist. Im Zuge der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans soll diese Sonderbaufläche auf eine Größe von insgesamt ca. 14,6 ha reduziert werden.

Diese Reduzierung der Flächengröße erfolgt aufgrund der räumlichen Entfernung der Sonderbaufläche zur nächstgelegenen klassifizierten Straße. Unter Einhaltung des zugrunde gelegten Mindestabstands von Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen (150 m) sind anderweitige Planungsmöglichkeiten für die in Rede stehende Fläche nicht gegeben.

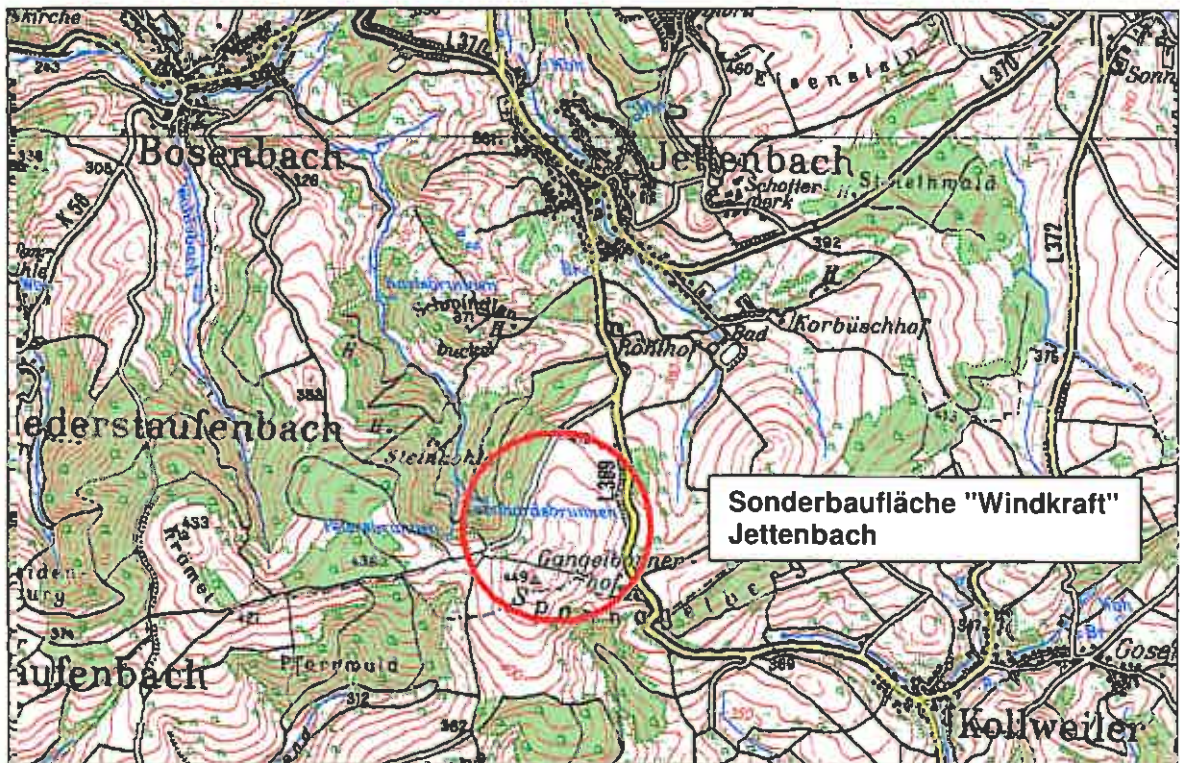
Landespflegerische Beurteilung

- Bestandssituation und Bewertung:
Intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen im Kuppenbereich mit geringer (Acker) bis mittlerer (Grünland) Bedeutung für den Biotopschutz. Im weiteren Umfeld Brut- und Rastgebiete von Vögeln. Hochspannungsleitung östlich der Fläche.
- Schutzgebietsausweisungen:
Keine



- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:
Durch die auf ca. 14,6 ha vorgesehene Sonderbaufläche WEA ist mit Eingriffen in den Boden und dem Verlust von Grünland und Acker zu rechnen, die in Bezug auf die einzelnen WEA trotz der Gesamtgröße der Anlage mit gering zu bewerten sind. Aufgrund des Umfangs der WEA sind erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna nicht auszuschließen. Maßnahmen zum Ausgleich dieser Eingriffe wie Anpflanzungen oder Extensivierungsmaßnahmen sollten zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse nicht im Anlagenbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld durchgeführt werden.
Aufgrund einer bestehenden Hochspannungsleitung östlich der Fläche wird durch die Errichtung von WEA nicht in einen Bereich eingegriffen, der bzgl. des Landschaftsbildes gänzlich unbelastet ist, dennoch ist bei einer WEA auf 14,6 ha von erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes auszugehen.

5.4.2 Ortsgemeinde Jettenbach



Das südlich der Ortsgemeinde Jettenbach liegende Sondergebiet Windkraft, in dem bereits 2 Anlagen bestehen, ist in der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche "Windkraft" mit einer Flächengröße von ca. 7,3 ha dargestellt. Es ist vorgesehen, diese Sonderbaufläche um ca. 20,3 ha auf eine spätere Gesamtgröße von ca. 28 ha zu erweitern. Im Westen und im Osten wird das im Regionalen Raumordnungsplan dargestellte Vor-



ranggebiet mit einbezogen, soweit die dort dargestellte Fläche einen Mindestabstand von 150 m zum klassifizierten Straßennetz einhält. Der Bereich des Vorranggebiets, der innerhalb dieses 150 m–Abstand zum klassifizierten Straßennetz liegt, wird nicht in den FNP übernommen.

Die dargestellte Sonderbaufläche schließt den landwirtschaftlichen Betrieb "Gangelbornerhof" mit ein. Mögliche Immissionskonflikte sind spätestens im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.

Landespflegerische Beurteilung

- **Bestandssituation und Bewertung:**

Überwiegend handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen in einem Kuppenbereich mit überwiegend geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie Brachflächen mittlerer Bedeutung, auf denen bereits WEA errichtet wurden. Die Wälder und Waldrandstrukturen zwischen Leonhards- und Petersbrunnen weisen eine hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum auf.

Der Gangelbornerhof im Osten der Fläche ist durch eine Baumreihe eingefasst. An der westlichen Grenze der Windkraftfläche besteht ebenfalls eine Hecke, die in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst wurde (Objekt-Nr. 6411-3069: „Hecke westlich Gangelbornerhof“).

- **Schutzgebietsausweisungen:**

Keine innerhalb der Erweiterungsfläche.

Im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Windkraftfläche befinden sich mehrere biotopkartierte Flächen, die alle in Teilen dem Pauschalschutz nach § 28 LNatSchG unterliegen. Die Waldflächen (Objekt-Nr. 6411-3037 „Wald NO Windhau“, Objekt-Nr. 6411-3043 „Pfarr-Wald N Reichenbach“, Objekt-Nr. 6411-3070 „Platt-Wald N Albersbach“) weisen z. T. alten Baumbestand auf, so dass möglicherweise Lebensraumfunktionen für Fledermäuse gegeben sind. Das Objekt-Nr. 6411-3038 „Rutzen-Bachtal S Jettenbach“, der „Streuobsthang NW Kollweiler“ (Objekt-Nr. 6411-3046) und das „Winter-Grundtal N Reichenbach“ (Objekt-Nr. 6411-3044) erfüllen eine hohe ökologische Bedeutung für die Vogelwelt. Weiterhin zu nennen ist der biotopkartierte „Loch-Graben NO Albersbach“ (Objekt-Nr. 6411-3511), dessen Bedeutung in der Vernetzung und Mosaikbildung zu den in den umgebenden Waldflächen vorhandenen Quellbereichen besteht.

- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:**

Durch die bereits bestehenden und noch vorgesehenen WEA kommt es zu kleinflächigen Eingriffen in den Boden und dem kleinflächigen Verlust von Grünland und Acker.

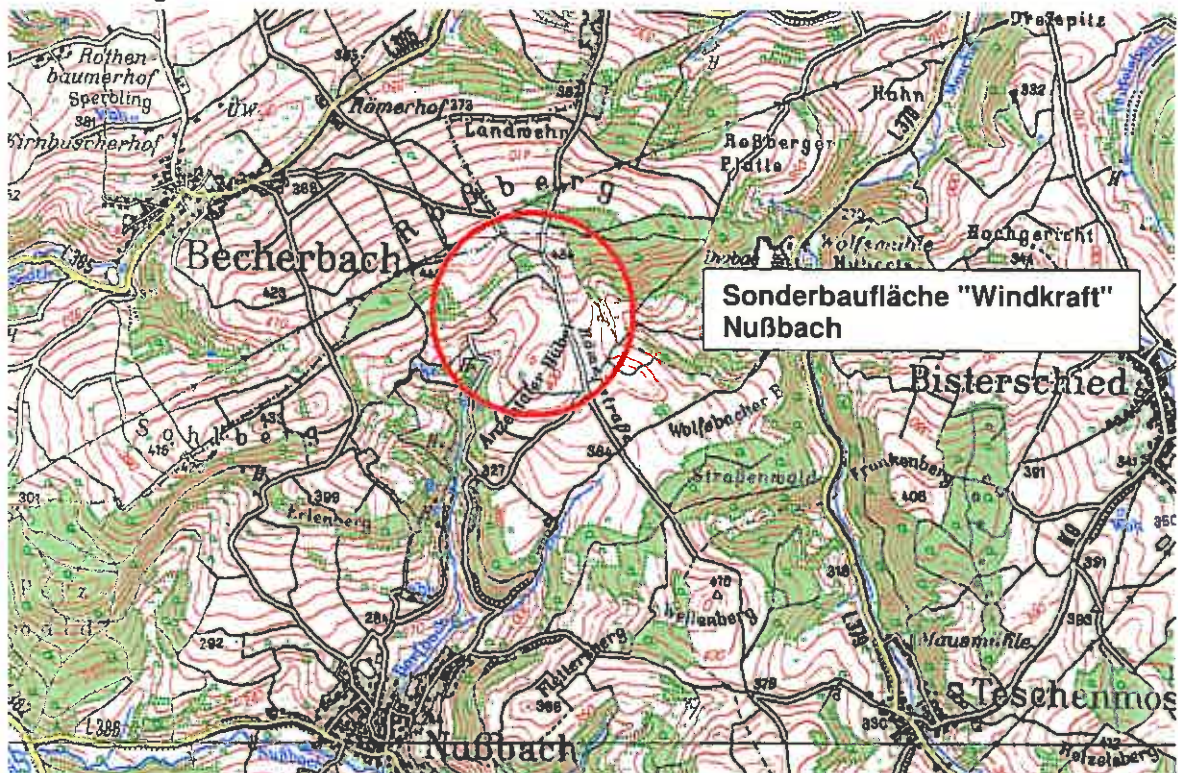
Aufgrund der bereits bestehenden WEA wird nicht in einen Bereich eingegriffen, der bzgl. des Landschaftsbildes gänzlich unbelastet ist, zudem kommt es durch die Errichtung mehrerer WEA zu einer Konzentrationswirkung, die im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.



Bzgl. einer möglicherweise gegebenen Beeinträchtigung von Fledermauslebensräumen ist derzeit hinsichtlich der überwiegenden Mehrzahl der Arten aufgrund der Habitatnutzungen und Lebensraumfunktionen von einem eher geringen Konfliktpotenzial mit dem Planungsvorhaben auszugehen, es sollte aber aus Gründen des vorbeugenden Fledermausschutzes darauf verzichtet werden WEA in Waldnähe zu errichten. Eine FFH-Vorprüfung zu dieser Thematik, die zur Zeit erstellt wird, ist noch zu ergänzen.

Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen für Fledermäuse ist daher insgesamt nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.

5.4.3 Ortsgemeinde Nußbach



Im Norden der Ortsgemeinde Nussbach sind an der Verbandsgemeindegrenze bereits 2 kleinere Sonderbauflächen Windkraft von insgesamt 2,8 ha Größe ausgewiesen, auf denen schon 5 Anlagen bestehen. Entlang der östlichen Grenze der Verbandsgemeinde Wolfstein soll die Sonderbaufläche "Windkraft" nach Süden um ca. 7,6 ha erweitert werden.

Weiterhin wird entsprechend der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Rahmen des Verfahrens zur Einholung der landesplanerischen Stellungnahme eingegangenen Anregung eine im Altablagerungskataster enthaltene verzeichnete Teilfläche gemäß § 5 Abs. 3 nr. 3 BauGB in die 2. Teilfortschreibung des FNP übernommen.



Landespflegerische Beurteilung

- Bestandssituation und Bewertung:

Intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie ruderalisierte Brachflächen mit geringer, z. T. auch mittlerer, Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Hang- und Kuppenbereich. Auf den Flächen bestehen bereits WEA, darüber hinaus ein (Mobil)Funkmast und Hochspannungsleitungen.

- Schutzgebietsausweisungen:

Keine innerhalb der Erweiterungsfläche.

Im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Erweiterungsfläche sind mehrere Biotope kartiert, die z. T. nach § 28 LNatSchG geschützt sind: Objekt- Nr. 6312-3006 „Trockenrasen am Roßberg-Südhang (E Becherbach)“, (z. T. § 28); Objekt- Nr. 6312-3007 „Hecken am Anzenthaler Hübel“; Objekt- Nr. 6312-3008 „Felsband mit Trockenwald am Anzenthaler Hübel“ (§ 28); Objekt- Nr. 6312-3009 „Dorfbach Nussbach“ (§ 28), Objekt- Nr. 6312-3010 „Weidengebüsch auf dem Wolfsbacher Berg“, Objekt- Nr. 6312-3011 „Wiesen mit Teich „Eulenloch“ W Wolfsmühle“; Objekt- Nr. 6312-3040 „Gebüsch und Wiese Eulenloch“; Objekt- Nr. 6312-3041 „Bruchwäldchen am Wolfsbacher Berg“ (§ 28).

Östlich der Erweiterungsfläche liegt der nach § 23 LNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil „Eulenloch“.

Die teilweise dem Pauschenschutz nach § 28 LNatSchG unterliegenden biotopkartierten Flächen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit im Hinblick auf die Biotopvernetzung und Komplexbildung. Es ergeben sich jedoch keine Hinweise auf das Vorliegen besonderer Lebensraumfunktionen für Vögel und Fledermäuse.

- Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung:

Durch die bereits bestehenden und noch vorgesehenen WEA kommt es zu kleinflächigen Eingriffen in den Boden und dem kleinflächigen Verlust von Grünland und Acker.

Aufgrund der bereits bestehenden WEA, den Funkmast und die Hochspannungsleitungen wird nicht in einen Bereich eingegriffen, der bzgl. des Landschaftsbildes gänzlich unbelastet ist, zudem kommt es durch die Errichtung mehrerer WEA zu einer Konzentrationswirkung, die im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.

Nach einem vorliegenden Fledermausgutachten ist bezüglich der Habitatnutzungen und Lebensraumfunktionen bei allen Arten nur ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial zu erwarten. Im Untersuchungsraum 2005 bestand an den bestehenden WEA kein nennenswertes Kollisionsrisiko. Im Hinblick auf die Erweiterung des Windparks lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Artenspektrum prognostizieren. Die Planung ist somit aus Sicht des Fledermausschutzes als vertretbar einzustufen.

Insgesamt ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.